

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Dezember 1949.

9/A.B.
zu 3/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Auf eine Anfrage der Abg. Ferdinanda P l e s s m a n n und Genossen, betreffend verspätete Aussendung von Steuerbescheiden, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r e t h a mit:

Das Steueränderungsgesetz 1949 ist erst am 30. Juni 1949 im Bundesgesetzblatt verlautbart worden; da es Bestimmungen enthält, die bereits bei der Steuerveranlagung für das Jahr 1948 zu handhaben sind, musste die Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1948 generell bis 30. Juni 1949 verlängert werden. Somit stand der Grossteil der Erklärungen den Finanzämtern erst ab Mitte Juli bearbeitungsreif zur Verfügung.

Gleichzeitig mit dem Steueränderungsgesetz 1949 ist das Besatzungskostendeckungsgesetz erschienen. In den Sommermonaten dieses Jahres waren daher die Finanzämter vor die Aufgabe gestellt, die Veranlagung 1948 in Angriff zu nehmen und gleichzeitig die Vorauszahlungsbescheide für die Besatzungskostenbeiträge ergehen zu lassen. Mit letzterer Aufgabe waren lediglich die Finanzkassen befasst, so dass die Veranlagungsabteilungen der Finanzämter mit der Veranlagung der Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für das Jahr 1948 beginnen und unbehindert fortfahren konnten. Dadurch entstand, wie sich ungefähr Mitte September 1949 gezeigt hatte, in den Rechnungs- und Bescheidstellen sowie in den Finanzkassen ein Rückstand an abzufertigenden Bescheiden. Dieser konnte nur in der Form behoben werden, dass am 21. September 1949 die Abfertigung der Bescheide aus der Veranlagung 1948 bis Ende Oktober 1949 sistiert wurde. Während dieser Atempause konnten die Finanzkassen die bereits höchst dringlich gewordene Abfertigung der restlichen Vorauszahlungsbescheide an Besatzungskostenbeiträgen durchführen. Ein Teil der Finanzämter konnte bereits Mitte Oktober wieder die Abfertigung der Bescheide aus der Veranlagung 1948 aufnehmen.

Derartige Unterbrechungen in der Bescheidabfertigung sind unvermeidlich, wenn sie mit einer anderen Stossarbeit der Finanzkassen zeitlich zusammenfällt. So wird in der Zeit zwischen 19. Dezember 1949 und 9. Jänner 1950 die Bescheidabfertigung neuerlich unterbrochen werden, um den Finanzkassen die Jahresabschlussarbeiten zu ermöglichen. In solchen Unterbrechungen kann daher nicht die Absicht einer vorübergehenden Stundung erblickt werden, zumal auf Grund eines Veranlagungsbescheides nur die Abschlusszahlung fällig gestellt wird, während der Grossteil der Schuldigkeit in der Regel bereits durch die fällig gewesene Vorauszahlung abgedeckt ist.

--.-.-.--